

zum Abendmahl zu. In der Zwischenzeit haben die Jugendlichen an einem weiteren kirchlichen Unterricht teilzunehmen.

5. Die Kirchen haben sich trotz der Umdeutung des Begriffs »Mißbrauch für verfassungswidrige Zwecke« nicht davon abhalten lassen, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen. Eine Reihe von Pfarrern hat sich deswegen vor Gerichten verantworten müssen. Ihnen wurde Hetze oder anderes verfassungsfeindliches Verhalten vorgeworfen. So wurde der Leipziger Studentenfarrer Schmutzler mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft, weil er Kritik am SED-Regime und an seinen ideologischen Grundlagen geübt hatte¹. Dem Bischof der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg, D. Otto Dibelius (früher auch Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche Deutschlands), und dem ehemaligen katholischen Bischof von Berlin, Kardinal Döpfner, war das Betreten der SBZ unmöglich gemacht worden, weil ihnen die notwendigen Einreisegenehmigungen versagt wurden.

6. Der Verbindung zwischen Verwaltung und Kirche dient das Amt für Kirchenfragen. Es wurde 1957 aus der Abteilung Kirchenpolitik im Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern und der Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Otto Nuschke, gebildet. An seiner Spitze steht ein Staatssekretär. Das Amt ist aber kein Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich (-> Erl. zu Art. 91).

Artikel 42 Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.
Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies fordert.

¹ Urteil des BG Leipzig vom 28. 11. 1957, Neue Justiz, 1958, S. 69 = Unrecht als System, Teil III, Dokument 151